

17/SN-245/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den 13. Jänner 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 711 00/6591

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Dr. Helga VESELY

Klappe 6283 Durchwahl

Zl. 65.000/70-3/92

Immissionsschutzgesetz und Verordnung
über die Festlegung von Immissionsgrenz-
werten.An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	134-GE/19-92
Datum:	1 5. JAN. 1993
Erteilt	15. Jan. 1993 <i>je</i>

*Dr. Szymanski*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion VI, übermittelt bei-
liegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz).Beilagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Weidmann*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den 13. Jänner 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Dr. Helga VESELY
Klappe 6283 Durchwahl

Zl. 65.000/70-3/92

Immissionsschutzgesetz und Verordnung
über die Festlegung von Immissionsgrenz-
werten.

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem unter Zl. 94444/7-I/8/92 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe und einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat, wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind sinnvolle Maßnahmen des Umweltschutzes zu begrüßen. Diese dürfen jedoch nicht andere Gebiete, insbesondere auch das Arbeitnehmerschutzrecht, ausklammern. Die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten ist ebenso wie die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes durchzuführen. Die dabei entstehenden Auswirkungen auf den Arbeitsplatz sind zu berücksichtigen.

Wiewohl die Tatsache bekannt ist, daß Immissionsgrenzwerte, welche sich auf die allgemeine Bevölkerung beziehen und bestimmte besonders schutzwürdige Gruppen (Kinder, ältere Menschen) einbeziehen, erfahrungsgemäß meist niedriger sind als

Arbeitsschutzgrenzwerte, wäre dennoch auf die Notwendigkeit der Abstimmung dieser Grenzwerte aufeinander hinzuweisen. Es wäre abzuwägen, ob die Einhaltung der Arbeitsschutzgrenzwerte durch das Festsetzen von Immissionsgrenzwerten, welches letztlich eine Begrenzung der Emissionen bedingt, beeinträchtigt sein kann.

Ein praktisches Beispiel stellt die Handhabung des Holzstaubes (karzinogen oder potentiell karzinogen je nach Holzart) dar. Eine Herabsetzung des TRK-Wertes (Technische Richtkonzentration) bedingt bei bestehenden Anlagen u.a. eine Erhöhung der Luftwechselzahl und eine Erhöhung der ausgeblasenen Luftmenge, dies steht jedoch unter Umständen ohne flankierende Maßnahmen, wie Abluftreinigung, einer Begrenzung der Emissionen entgegen. Im Extremfall könnte in solchen Fällen die Einhaltung des bestehenden Umluftverbotes für karzinogene Stoffe am Arbeitsplatz beeinträchtigt sein.

In ähnlicher Weise sind Interessen des Arbeitnehmerschutzes bei der Erlassung von Verwendungsverböten für Luftschadstoffe berührt. Die Problematik läßt sich anhand der erst kürzlich erfolgten Verhandlungen zum Verbot des ozonschädigenden Lösungsmittels Trichloräthan darstellen. Ein solches Verbot brächte ohne flankierende Maßnahmen einen Ersatz durch wesentlich humantoxischere Lösungsmittel mit sich, eine Tatsache die vor allem für betroffene Arbeitnehmer von Bedeutung ist.

Auch im Bereich der Sanierungsmaßnahmen bei Anlagen, Beschränkungen bzw. Verwendungsverböte für Maschinen und Fahrzeuge, und der generellen Vorschriften über den Betrieb von Anlagen sind die arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Beispielsweise kann die vollständige Kapselung oder Abdichtung einer Luftschadstoffe emittierenden Betriebsanlage eine der Emissionsbegrenzung dienliche und ausreichende Maßnahme mit geringsten Beschränkungen (§ 10 Abs. 1 Z 1) darstellen, welche aber zu einer erheblichen Belastung von Arbeitnehmern in der Betriebsanlage führen kann.

Sanierungsmaßnahmen sind jedenfalls in ihren Gesamtauswirkungen, also auch in ihren Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, zu beurteilen.

Um den Arbeitnehmerschutz in geeigneter Weise sicherstellen zu können, sind daher:

- Verordnungen nach § 3 und § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassen;
- in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu den im § 8 Abs. 4 erwähnten berührten Bundesministerien gehört;
- in den Verfahren betreffend Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Verfahren zur Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen:

Hingewiesen wird darauf, daß gemäß § 7 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 bzw. § 12 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 im Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat Partei ist.

Wie schon ausgeführt, kann eine Sanierungsmaßnahme durchaus Interessen des Arbeitnehmerschutzes berühren. Gemäß § 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist, wenn durch bundesgesetzliche Vorschriften eine Bewilligung eines Betriebes vorgesehen ist sowie bei sonstigen Betrieben, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, keine arbeitnehmerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, sondern sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes im betreffenden Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung, für bewilligungspflichtige Bergbauanlagen, für genehmigungspflichtige Apotheken usw. Alle anderen Betriebe bedürfen, wenn im besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, einer arbeitnehmerschutzrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 27 Abs. 1 ANSchG.

Gemäß § 9 Abs. 5 und 6 des vorliegenden Entwurfes sind hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen die Sanierungsmaßnahmen von der Gewerbebehörde vorzuschreiben. In diesem Verfahren ist gemäß § 27 Abs. 2 ANSchG der Arbeitnehmerschutz zu berücksichtigen. Dagegen wäre bei anderen, nicht der Gewerbeordnung

unterliegenden Anlagen der Landeshauptmann zur Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen nach diesem Gesetzesentwurf zuständig. Für dieses Verfahren muß die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in den Entwurf aufgenommen werden.

Eine Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes liegt z.B. darin, begleitende Maßnahmen, z.B. Auslegung der Ablufttechnik nach dem Stand der Technik, vorzuschreiben. Werden Interessen des Arbeitnehmerschutzes bei der Festlegung der Sanierungsmaßnahme nicht berücksichtigt, kann es in der Folge zu Widersprüchen mit bestehenden Auflagen, zur Notwendigkeit der Vorschreibung weiterer Maßnahmen nach § 27 Abs. 5 oder 6 ANSchG, oder zu Widersprüchen mit zwingenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung kommen, was wiederum ein Ausnahmeverfahren nach der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nach sich zieht. Das ist der angestrebten Verfahrenskonzentration nicht förderlich.

Zu § 9 Abs. 2:

Nicht die "Sanierungsmaßnahmen", sondern nur die "Vorschreibung der Sanierungsmaßnahmen" könnte in einer Kombination aus Verordnung und Bescheid bestehen. Weiters ist unklar, was unter "fortzuschreiben" zu verstehen ist.

Zu § 9 Abs. 5:

Jede Anlage unterliegt in irgendeiner Weise bundesgesetzlichen Vorschriften (z.B. Steuerrecht) - gemeint ist wahrscheinlich die Bewilligung der Anlage nach bundesgesetzlichen Vorschriften. Auch die Bedeutung des letzten Halbsatzes ist unklar. Ob eine Sanierungsmaßnahme zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeignet ist, ist als Sachverständigenfrage zu beurteilen, kann jedoch nicht die Zuständigkeit einer Behörde begründen. In diesem Absatz wäre eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit erforderlich, zumal diese Abgrenzung auch für das anzuwendende Verfahren ausschlaggebend ist.

Zu § 9 Abs. 6:

Keinesfalls kann der in § 9 Abs. 6 getroffenen Regelung zugestimmt werden, welche die Anwendung von materiellen Voraussetzungen nach den Materiengesetzen, etwa den Arbeitnehmerschutzregelungen, insbesondere Interessenabwägungen, bei der Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen ausschließt. Eine Nichtberücksichtigung materieller Voraussetzungen und Interessenabwägungen nach

anderen Gesetzen ist untragbar. Nach dem Arbeitnehmerschutzrecht würde dies zu weiteren Verfahren (Ausnahmegenehmigungen nach der AAV, zusätzliche Vorschriften gemäß § 27 ANSchG) führen.

Weiters ist fraglich, ob das "in Kenntnis setzen" als Weisung des Landeshauptmannes aufzufassen ist.

Zu § 10:

Es wäre zu klären, was unter der "Einhaltung des Immissionsgrenzwertes mit geringsten Beschränkungen" zu verstehen wäre. Wie schon ausgeführt, können in Einzelfällen Arbeitnehmerschutzinteressen den Umweltschutzbestimmungen und Auflagen entgegenstehen (vgl. etwa die Ausführungen über die vollständige Abdichtung einer Luftschadstoffe emittierenden Betriebsanlage).

In diesem Sinne wäre die Verankerung des Prinzips der Verwendung von Schadstoffen in geschlossenen Kreisläufen als Grundlage der Emissionsverhinderung, bzw. der Auslegung der Ablufttechnik (Abscheideanlagen nach dem Stand der Technik) günstig.

§ 10 erscheint weiters als geeigneter Ort, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Berücksichtigung von Belangen des Arbeitnehmerschutzes in Verfahren, die nicht nach § 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geführt werden, festzulegen.

Zu § 17:

Hier ist festzuhalten, daß ein Betriebsbewilligungsverfahren nach § 27 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes kein Verfahren darstellt, das die Abgabe des Luftschadstoffes an die freie Atmosphäre zum Gegenstand hat. Gegenstand eines Betriebsbewilligungsverfahrens ist nur der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer. Dies gilt z.B. auch für die in § 2 Abs.3 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr.116/1976, genannte Betriebsbewilligung für Müllverbrennungsanlagen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung muß abgelehnt werden. Vor allem kann nicht akzeptiert werden, daß in der Festlegung einer Sanierungsmaßnahme eine Ausnahmegenehmigung nach der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung gesehen wird, insbesondere da nach dem vorliegenden Entwurf die Einbeziehung der Arbeitnehmerschutzinteressen in keiner Weise gewährleistet ist. Es kann auch nicht die Vorschreibung zusätzlicher Aufträge gemäß § 27 Abs.6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die zum

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendig sind, ausgeschlossen werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergehen gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wendelin